



## Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24/2 „Kita Rehdorf“;  
hier: Inkrafttreten**

Der Stadtrat Oberasbach hat am 24.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 24/2 „Kita Rehdorf“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1012/9, 1037/2 und 1037/3, alle Gemarkung Leichendorf. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel der Bauleitplanung ist es, einen integrativen Natur-Kindergarten zu schaffen, der den Kindern eine naturnahe und ganzheitliche Bildung ermöglicht. Der Kindergarten soll in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Kindergarten errichtet werden, um Synergien zu nutzen und eine harmonische Verbindung zwischen den beiden Einrichtungen zu fördern. Dabei wird besonderer Wert auf die Erhaltung und Integration der natürlichen Umgebung gelegt, um den Kindern vielfältige Möglichkeiten zur Erkundung und zum Spiel in der Natur zu bieten. Der Bebauungsplan soll zudem sicherstellen, dass die baulichen Maßnahmen umweltfreundlich und nachhaltig gestaltet werden, um die ökologischen Werte der Umgebung zu respektieren und zu fördern.

Die Planungsunterlagen werden im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, Stadtbauamt, II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft erteilt.

Außerdem sind die Planungsunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oberasbach einsehbar:

<https://www.oberasbach.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Oberasbach, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird hingewiesen auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder die Durchführung eintretende Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24/2 „Kita Rehdorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt damit gemäß § 10 BauGB mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Oberasbach, den 16.01.2026  
Stadt Oberasbach

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin